



REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht für Strafsachen Wien

317
242 Ur 92/06i
- 412

Haftbefehl

In der Strafsache gegen Helmut Elsner u.a.

wegen §§ 146, 147 Abs 3, 148, 2. Fall;

153 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB;

255 Abs 1 AktG

ist Helmut Elsner, geboren am 12.5.1935, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in 1010 Wien, Tuchlauben 7 und 06250 Mougins, Domaine des parcs de Mougins, 29 Allee de la chaumiere, Frankreich, in Haft zu nehmen.

Der Genannte steht im Verdacht des Verbrechens nach §§146, 147 Abs 3, 148, 2. Fall; 153 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB; 255 Abs 1 AktG.

Helmut Elsner ist dringend verdächtig, in Wien

als Vorstand der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, nachfolgend BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (kurz: BAWAG P.S.K. AG)

1) seine Befugnis, über das Vermögen der BAWAG P.S.K. AG zu verfügen, wissentlich missbraucht und diese im Ausmaß von zumindest Euro 1.700.000.000,- am Vermögen geschädigt zu haben, indem ab 1995 wiederholt und trotz zuvor aus gleichartigen Geschäften eingetretenen Verlusten hochriskante Geschäfte mit Dr. Wolfgang FLÖTTL sowie Kreditgewährungen an diesen unter Umgehung organisatorischer Sicherungsbestimmungen und Täuschung von Organen und Mitarbeitern getätigt wurden (§ 153 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB);

2) andere Vorstandsmitglieder und den Aufsichtsrat im Herbst 2000 in gewerbsmäßiger Absicht darüber getäuscht zu haben, dass in diesem Jahr Verluste von rund Euro 430.000.000,-- eingetreten sind, er dafür mitverantwortlich ist und so dazu verleitet zu haben, einer Abfindung seiner und seiner Ehegattin Pensionsansprüche zuzustimmen sowie aus diesem Titel mit Valuta 24. November 2000 ATS 93.958.797,-- auszusahlen, wodurch die BAWAG in dieser Höhe am Vermögen geschädigt wurde. In gleicher Weise besteht der Verdacht, dass er durch Täuschung zur Zustimmung und Auszahlung einer Prämie von ATS 8.000.000,-- verleitete. Weiters soll Helmut ELSNER in den Jahren 1994, 1997 und 2003 Kaufoptionen und Kaufvertragsabschlüsse hinsichtlich der der BAWAG P.S.K. AG gehörenden Wohnungen an den Anschriften 1010 Wien, Walfischgasse 5/12 und Tuchlauben 3 und 7 zu einem unter dem Verkehrswert gelegenen Preis veranlasst haben, wodurch die BAWAG P.S.K. AG einen Euro 50.000,-- übersteigenden Schaden erlitten haben soll. In diesem Zusammenhang besteht der Verdacht auf Kick-Back-Zahlungen, durch die Helmut ELSNER oder ihm nahestehende Stiftungen, wie die GAMBIT Privatstiftung und BIRDIE Privatstiftung unrechtmäßig bereichert wurden (§§ 146, 147 Abs 3, 148, 2. Fall StGB)

3) in den Einzel- und Konzernbilanzen der BAWAG, BAWAG P.S.K. AG und BAWAG-Gruppe für die Jahre 2001 und 2002 deren Verhältnisse und erhebliche Umstände unrichtig wiedergegeben, verschleiert und verschwiegen zu haben, indem er die durch die oben angeführten hochriskanten Geschäfte eingetretenen erheblichen Verluste nicht auswies, sondern mittels komplexer und verschachtelter Konstruktionen eine wirtschaftlich wahrheitsgemäße Darstellung verhinderte und den Abschreibungsbedarf von 350 Millionen Euro nicht umsetzte, sondern das verlorene Kapital weiterhin als werthaltige Forderungen an Kunden ausweisen ließ (§ 255 Abs 1 Z 1 AktG).

Der Verdacht gründet sich auf die bisherigen Erhebungen des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt, insbesondere auf Anzeigen und Berichte der Finanzmarktaufsicht und der Österreichischen Nationalbank, auf Helmut ELSNER belastende Aussagen von Beschuldigten, Verdächtigen und Zeugen sowie auf vorgelegte und bei Hausdurchsuchungen sichergestellte Unterlagen. Der Verdächtige selbst gesteht den Umstand der wiederholten Verluste

und deren Ausmaß zu. Der Verdacht, dass er seine Befugnis, über das Vermögen der BAWAG AG zu verfügen, missbraucht hat ergibt sich neben den anderen angeführten Beweismitteln insbesondere aus den Berichten der Finanzmarktaufsicht und der Österreichischen Nationalbank. Danach hat er den gesetzlichen Regelungen zuwider Großveranlagungen zum Zweck hochriskanter Spekulationen veranlasst. Nach den vorliegenden Protokollen von Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Verbindung mit anderen Bankunterlagen hat die Zustimmung von Vorstandskollegen zu solchen Spekulationen durch Täuschung über Risiko, Sicherheiten und andere Umstände erschlichen. Die Verdachtslage zum zumindest bedingten Schädigungsvorsatz ergibt sich aus dem Kenntnisstand des Helmut ELSNER über die außerordentlich hohen Risiken und die bereits früher bei gleichartigen Geschäften mit Dr. FLÖTTL eingetretenen hohen Verluste.

Der Haftbefehl gründet sich auf § 175 Abs 1 Z 2 StPO.

Zum Haftgrund der Fluchtgefahr:

Zu den Vernehmungen - bisher acht - reiste ELSNER aus Südfrankreich an. Zum neunten Termin erschien er nicht mehr. Sein Verteidiger entschuldigte ihn kurzfristig mit gesundheitlichen Gründen. Nach den wiederholten Darstellungen seines Verteidigers per eMail und auch telefonisch ist er schwer herzkrank, muss das Haus hüten, darf es nur zu ärztlichen Untersuchungen verlassen, musste sogar Telefonate und Gespräche vorzeitig auf Grund angegriffener Gesundheit unterbrechen und äußerte den Wunsch, seine besten Freunde „noch einmal“ zu sehen. Jedenfalls für die Dauer eines Monats würde er für Vernehmungen nicht zur Verfügung stehen können.

Konträr zu dem vom Verteidiger als schweres Leiden dargestellten Gesundheitszustand stellt sich das von einem Zeugen und einer Auskunftsperson unabhängig voneinander bestätigte Verhalten ELSNERs dar. Die Wahrnehmungen zu Beweglichkeit, Reaktionsvermögen, Risikobereitschaft, Agilität sowie Konzentrationsfähigkeit auch in Bezug auf mehrere Tätigkeiten wie Autofahren und

Telefonieren mit dem Mobilgerät zugleich stehen in eklatantem Widerspruch zu den angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diese würden das beobachtete Verhalten jedenfalls ausschließen.

Die vorgelegten ärztlichen Bestätigungen zeichnen ein eher neutrales Bild. So empfiehlt sein behandelnder Arzt zB, er möge „die Region“ nicht verlassen.

Auf Grund der Angaben des Zeugen und der Auskunftsperson im Zusammenhalt mit den vorgelegten medizinischen Bescheinigungen besteht kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln, dass sich Helmut ELSNER dem weiteren Verfahren zu entziehen sucht. Schon dadurch ist Fluchtgefahr gegeben. Auf Grund der ab 14. September 2006 allgemein zugänglichen Information über sein mit den behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen unvereinbares Verhalten durch einen Bericht in der Zeitschrift News ist damit zu rechnen, dass ELSNER offenbar wird, dass seine Maßnahmen, sich dem Verfahren zu entziehen, bekannt werden und behördliche Reaktionen nach sich ziehen. Dieser Umstand steigert die Fluchtgefahr noch.

Die Verhaftung steht zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis, weil eine hohe unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

Landesgericht für Strafsachen Wien

i.J., am 13.9.2006

Mag. Georg Olschak

Richter